

Reglement zur Bewilligung eines Weiterbildungsurlaubs für Dozierende der HES-SO Valais-Wallis

vom 18. Dezember 2015

Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis

eingesehen Art. 58 und 59 der Verordnung betreffend die Besoldung des Personals der HES-SO Valais-Wallis vom 16. Dezember 2014,

beschliesst¹

Art. 1 Gegenstand und Ziel des Reglements

Das vorliegende Reglement legt die Zuständigkeiten und Modalitäten für die Bewilligung eines Weiterbildungsurlaubs für die Dozierenden der HES-SO Valais-Wallis fest.

Art. 2 Grundsätze

¹ Der Weiterbildungsurlaub ist den Dozierenden vorbehalten, die ein persönliches berufliches Projekt nachweisen können, das auch für die HES-SO Valais-Wallis von Interesse ist und insbesondere den Erwerb neuer, für die Entwicklung der Schule wichtiger Kompetenzen ermöglicht.

² Dieser Urlaub muss von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis genehmigt werden und die im Budget dafür vorgesehenen Mittel berücksichtigen.

³ Die maximale Dauer eines Weiterbildungsurlaubs beträgt ein Jahr.

⁴ Jede bezahlte provisorische Tätigkeit während des Weiterbildungsurlaubs bedingt einen separaten Entscheid der Direktion der HES-SO Valais-Wallis

⁵ Während des Weiterbildungsurlaubs werden die Tätigkeiten, insbesondere die Unterrichtstätigkeit, von einem Stellvertreter übernommen. Normalerweise kehrt der Dozierende nach Ablauf des Urlaubs in seine angestammte Funktion zurück. Änderungen müssen mit dem direkten Vorgesetzten vor Beginn des Weiterbildungsurlaubs besprochen werden.

Art. 3 Kriterien

Um einen Weiterbildungsurlaub absolvieren zu können, muss der Begünstigte alle nachstehenden Kriterien erfüllen, d. h. er muss:

- durch die Direktion als Dozent an der HES-SO Valais-Wallis oder durch den Staatsrat als Direktor einer Hochschule ernannt sein;
- seit über 5 Jahren zu einem mittleren Beschäftigungsgrad von 75 % an der HES-SO Valais-Wallis tätig sein;
- über ein berufliches Projekt verfügen, das der Entwicklungsstrategie der HES-SO Wallis entspricht;
- im dessen Rahmen seine persönlichen Kompetenzen stärken oder neue Kompetenzen oder Kenntnisse erwerben;
- die Zusammenarbeit mit in- oder ausländischen öffentlichen oder privaten Forschungs- oder Bildungseinrichtungen stärken oder aufbauen;
- nach Bewilligung eines Weiterbildungsurlaubs mindestens sechs Jahre warten, bevor ein neues Gesuch eingereicht werden kann.

¹ Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 4 Verpflichtungen

¹ Der Mitarbeiter verpflichtet sich, nach Ende eines einjährigen Weiterbildungsurlaubs noch für fünf Jahre und nach Ende eines sechsmonatigen Weiterbildungsurlaubs noch für 3 Jahre an der HES-SO Valais-Wallis tätig zu sein.

² In Fall einer Kündigung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf dieser Fristen muss das während des Weiterbildungsurlaubs erhaltene Gehalt anteilmässig zurückbezahlt werden.

³ Der Betrag der geschuldeten Arbeitszeit wird jeden Monat reduziert (x/12-tel), bis die unter Absatz 1 genannten Fristen erreicht sind.

⁴ Ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen kann die Direktion der HES-SO Valais-Wallis auf die vollständige oder teilweise Rückzahlung des Gehalts verzichten. Als wichtige Gründe gelten:

- a) schwerer Unfall oder Krankheit längerer Dauer;
- b) Mutterschafts- oder Adoptionsurlaub;
- c) nicht vom Arbeitnehmer verschuldete Auflösung des Dienstverhältnisses.

⁵ Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis ist allein befugt, über die Befreiung von der Verpflichtungszeit und der Rückerstattungspflicht zu entscheiden.

Art. 5 Finanzielle Bedingungen

¹ Der Höchstbetrag, der dem Begünstigten eines Weiterbildungsurlaubs von der HES-SO Valais-Wallis entrichtet wird, entspricht maximal 70 % seines Gehalts.

² Das Gesamtgehalt des Begünstigten, das von der Schule oder von einem Dritten bezahlt wird, darf während dieser Zeit 100 % der normalen Besoldung nicht übersteigen.

³ Die Kosten in Zusammenhang mit dem Weiterbildungsurlaub (Reisen, Unterkunft usw.) gehen zu Lasten des Dozierenden.

⁴ Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge für die Sozialversicherungen, Lohnausfallsicherung bei Krankheit oder Unfall sowie die berufliche Vorsorge werden vom Gehalt abgezogen.

Art. 6 Disziplinarische Massnahmen

¹ Wenn das Gesamtgehalt den Betrag der normalen Besoldung übersteigt, informiert der Dozent umgehend die HES-SO Valais-Wallis und verpflichtet sich zur Erstattung des den Gesamtlohn übersteigenden Betrags.

² Jeder Versuch der Verletzung dieser Informationspflicht kann gemäss der Verordnung betreffend das Statut des Personals der HES-SO Valais-Wallis disziplinarische Massnahmen nach sich ziehen.

Art. 7 Vorgehen

¹ Der Gesuchsteller reicht mindestens neun Monate vor Beginn des Weiterbildungsurlaubs ein schriftliches Gesuch zuhänden der Direktion der HES-SO Valais-Wallis ein, das unter anderem folgende Punkte umfasst:

- Beschrieb des Projekts,
- Beschrieb der Vorteile, die sich daraus für die HES-SO Wallis bezüglich der erworbenen oder entwickelten Kompetenzen und Zusammenarbeiten ergeben,
- von Dritten bezogene Geldbeträge,
- Einhaltung der Bedingungen bezüglich der Verpflichtungszeit und der Rückerstattungspflicht,
- Vorschlag für die Übernahme der Tätigkeiten während der gesamten Abwesenheit
- Vorbescheid des direkten Vorgesetzten und der Direktion der zuständigen Hochschule.

² Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis bearbeitet das Gesuch gemäss den in Art. 3 des vorliegenden Reglements genannten Kriterien und erlässt einen formellen Entscheid.

Art. 8 Bilanz

¹ Innerhalb von 30 Tagen nach Wiederaufnahme seiner Tätigkeit arbeitet der Dozierende zuhause seines direkten Vorgesetzten, der Direktion der zuständigen Hochschule und der Direktion der HES-SO Valais-Wallis einen schriftlichen Bericht aus, der unter anderem folgende Punkte umfasst:

- Bedingungen während der Durchführung des Projekts (Betreuung, Möglichkeiten zur Zusammenarbeit usw.);
- Wertschöpfung für das persönliche Kompetenzportfolio;
- wissenschaftliche Auswirkungen für die HES-SO Valais-Wallis (inkl. Beschrieb der ausgeführten Arbeiten und Liste allfälliger Publikationen);
- Schlussabrechnung als Bestätigung der während des Weiterbildungsurlaubs von der Institution sowie von Dritten überwiesenen Lohnzahlungen.

Art. 9 Schlussbestimmungen

¹ Das vorliegende Reglement tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden früheren Bestimmungen, Richtlinien und Entscheide auf.

Das vorliegende Reglement wurde von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis an ihrer Sitzung vom 18. Dezember 2015 verabschiedet.